



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2019/2020

ausgegeben am 02.10.2019

2. Stück

---

## **Ausschreibung des Leistungsstipendiums für das Studienjahr 2018/19**



## **Ausschreibung der Leistungsstipendien für das Studienjahr 2018/19**

Nach § 62 (sinngemäß mit §§ 59 und 61) des Studienförderungsgesetz i.d.g.F. (StuFG) wird den Pädagogischen Hochschulen pro Studienjahr ein Betrag von 2 % der im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung im letzten Kalenderjahr aus dem Budget für Bildung für die Studienförderung aufgewendeten Mittel für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellt.

Dieser Betrag dient

1. zur Anerkennung von hervorragenden Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums (Studienjahr 2018/19) erbracht wurden, und
2. zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Der Pädagogischen Hochschule Kärnten wurde durch die Verordnung 143/2019 für Leistungsstipendien ein Betrag von insgesamt € 1.346.00 zugewiesen.

Ein Leistungsstipendium darf € 750 nicht unterschreiten und € 1.500 nicht überschreiten. Für den Zeitraum dieser Ausschreibung ergibt dies daher ein Leistungsstipendium. Die Zuerkennung des Leistungsstipendiums erfolgt durch die Rektorin nach Anhörung der Vertretung der Studierenden (ÖH).

Leistungsstipendien können ordentliche Studierende der Erstausbildung erhalten, sofern sie österreichische Staatsbürger (§ 3 StuFG) oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose (§ 4 StuFG) sind.

### **Weitere Voraussetzungen für ein Leistungsstipendium zur Anerkennung hervorragender Leistungen:**

- Absolvierung des Studiums innerhalb der gesetzlichen Anspruchsdauer unter Berücksichtigung allfälliger gewichtiger Gründe (§§ 18, 19 StuFG)
- Nachweis einer positiv absolvierten und benoteten Studienleistung von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten im Studienjahr 2018/19 in einem Studium (Zeitraum: 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019)
- Ein (von PH-Online berechneter) Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,0 (bei den zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten)

Sollten mehrere Studierende die Mindestkriterien erfüllen, erfolgt die Reihung auf Grund des Notendurchschnitts. Bei Gleichheit des Notendurchschnitts wird außerdem die Anzahl der zusätzlich erworbenen ECTS-Anrechnungspunkte im Studienjahr 2018/19 berücksichtigt.

**Weitere Voraussetzungen für die Unterstützung bei der Anfertigung von wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten:**

- Das Thema einer Bachelorarbeit oder Masterarbeit muss in Hinblick auf die Positionierung der Pädagogischen Hochschule Kärnten – Viktor Frankl Hochschule als besonders förderungswürdig gelten
- Der Kostenaufwand für die Verfassung der Bachelorarbeit / Masterarbeit muss mindestens 750 € betragen (der Nachweis muss mit entsprechenden Belegen erfolgen)

Die **Anträge** für Leistungsstipendien sind in der Zeit von **7. bis 28. Oktober 2019** schriftlich oder per E-Mail in der Abteilung für Studien- und Prüfungswesen einzubringen.

Bitte beachten Sie, dass zu spät eingebrachte Anträge nicht berücksichtigt werden.

**Wir weisen darauf hin, dass auf die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums kein Rechtsanspruch besteht.**

Alle Antragsteller / Antragstellerinnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums per E-Mail verständigt. Wir bitten, von Anfragen per Telefon oder E-Mail Abstand zu nehmen.

Dr. Marlies Krainz-Dürr e.h.  
Rektorin  
Klagenfurt, 2. Oktober 2019